
PROTOKOLL der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Trub vom Freitag, 14. August 2020, 20.00 Uhr, Schulhaus Trub

Vorsitz : Gemeindepräsident Peter Aeschlimann, Dorfstrasse 10

Anwesend : 52 stimmberechtigte Personen (5,1 %)

(total 1'021 Stimmberechtigte)

Protokoll : Gemeindeschreiber Ernst Kohler, Sägegasse 41

Begrüssung

Gemeindepräsident Peter Aeschlimann begrüsst alle Anwesenden und insbesondere den Pressevertreter, nämlich Walter Marti von der Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch. Die Teilnahme und Berichterstattung wird herzlich verdankt.

Wegen der Corona-Situation konnte die Versammlung nicht wie sonst üblich bereits im Mai stattfinden.

Einberufung

Die heutige Versammlung ist einberufen worden durch Publikation im amtlichen Anzeiger Oberes Emmental wie folgt:

- Nr. 28 vom Donnerstag, 09. Juli 2020

Ferner wurde mit der Orientierungsschrift Nr. 74 vom 24. Juli 2020, welche in alle Haushalte als Botschaft zugestellt wurde, eingeladen und die traktandierten Geschäfte erläutert.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeindeversammlung somit ordnungsgemäss einberufen worden und ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Aktenauflage

- a) Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird gemäss Art. 62 OgR spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- b) Die Reglemente gemäss Traktandum Nr. 2 und 3 liegen 30 Tage vor der Versammlung zur Einsicht für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Trub öffentlich auf.

Information

- Der Auszug aus der Gemeinderechnung 2019 kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.trub.ch heruntergeladen werden.
- Zum Traktandum Nr. 5 «**Kanalisationsleitung Twärengraben**» fand am **Mittwoch, 29. Juli 2020, 20.00 Uhr, im Schulhaus Trub** ein Informationsabend statt.

- Zum Projekt «**Sanierung Brandöschgrabenstrasse**» fand am **24. Juni 2020** eine **Orientierungsversammlung** statt. Dieses Projekt lag in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 2020 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden wird das Stimmrecht aller Anwesenden anerkannt.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen – in Wahlsachen innert zehn Tagen - nach der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalteramt Emmental (Art. 67a und Art. 63 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b VRPG) schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Rügepflicht

Auf die Rügepflicht an der Versammlung wird gemäss Art. 49a Gemeindegesetz (GG) aufmerksam gemacht. Das heisst, die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Bähler Isabelle, Maurerhüsli
- Zürcher Karin, Gummenloch

Bekanntgabe der Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2019:
 - a) Bewilligung Nachkredit für Einlage in SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen
 - b) Beratung und Genehmigung
 - c) Berichterstattung des Rechnungsprüfungsorgans als Aufsichtsstelle über den Datenschutz.
2. Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes; Ergänzung «externe Kinderbetreuung» (Betreuungsgutscheine).
3. Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Genehmigung.
4. Brandöschgrabenstrasse, Sanierung Teilstück Thal – Goldbachbrücke; Kreditbewilligung.
5. Kanalisationsleitung Twärengraben; Kreditbewilligung.
6. Kreditabrechnung PWI-Projekt Gummenstrasse.
7. Verschiedenes und Umfrage.

Reihenfolge der Traktanden

Auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden wird keine Umstellung in der Reihenfolge der Traktanden verlangt.

Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren wird bekannt gegeben. Gemäss Art. 39 OgR stimmt die Versammlung offen ab, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten auf einen entsprechenden Antrag geheime Abstimmung beschliesst.

01.	Jahresrechnung 2019: a) Bewilligung Nachkredit für Einlage in SF Vorfinanzierung Ver- waltungsvermögen b) Beratung und Genehmigung c) Berichterstattung des Rechnungsprüfungsorgans als Aufsichts- stelle über den Datenschutz.
-----	--

Referent: Finanzverwalter Ernst Kohler

Anhand einer Power-Point-Präsentation stellt Finanzverwalter Ernst Kohler die Jahresrechnung 2019 im Detail vor.

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 25'564.45** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'600.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 21'964.45 bzw. im Steuerhaushalt CHF 246'217.52 vor der Einlage in die neue Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (Art. 87 GV).

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach der **Einlage** in die neue **SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen** von **CHF 246'217.52 ausgeglichen** ab. Ohne kommunales Reglement hätte eine Einlage in dieser Höhe in die finanzpolitische Reserve gemäss Art. 84 und 85 Gemeindeverordnung (GV) getätigt werden müssen (zusätzliche Abschreibungen).

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt:

Personalaufwand (SG 30)

Der Personalaufwand liegt CHF 41'734.30 tiefer als budgetiert. Tiefere Personalkosten finden sich insbesondere bei den Funktionen «Regionale Feuerwehrorganisation» und «Gemeindestrassennetz» sowie in den Bereichen «Liegenschaften» (MZA, Schulliegenschaften).

Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)

Der Sachaufwand notiert CHF 136'597.09 unter dem budgetierten Wert. Deutlich tiefer ausgefallen sind die Sachaufwände für den Winterdienst, den Strassenunterhalt sowie die Abwasserentsorgung.

Abschreibungen (SG 33)

Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde per 01.01.2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'609'191.73. Dieses wird innert 12 Jahren oder mit CHF 134'045.65 p.a. abgeschrieben.

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 181'524.55 und liegen damit unter dem Budget. Unter Einbezug der Abschreibungen «Investitionsbeiträge an Dritte» von CHF 15'937.40 belaufen sich die Abschreibungen schliesslich auf insgesamt CHF 197'461.95. Bei einzelnen Strassenprojekten von Weggenossenschaften erfolgt die Umgliederung von Anlagen im Bau erst im 2020 und nicht wie budgetiert bereits im Rechnungsjahr 2019. Dadurch fallen die diesbezüglichen Abschreibungen ein Jahr später an.

Systembedingte **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2019 müssten demzufolge **CHF 246'217.52** systembedingte zusätzliche Abschreibungen in Form einer Einlage in die finanzpolitischen Reserven vorgenommen werden. Gemäss dem neuen kommunalen Reglement vom 17. Mai 2019 konnte die Einlage in die «SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen» anstelle der Einlage in die «Finanzpolitische Reserve» getätigt werden. Allerdings muss die Gemeindeversammlung diese Einlage noch mit einem Nachkredit bewilligen.

Transferaufwand (SG 36)

Der Transferaufwand liegt CHF 114'869.55 unter dem Budget. Deutlich tiefer ausgefallen sind der Lastenanteil in der Sozialhilfe sowie die Abschreibungen aus Investitionsbeiträgen (SG 366) an die Weggenossenschaften (Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben).

Fiskalertrag (SG 40)

Die Fiskalerträge liegen insgesamt CHF 89'198.10 über dem Budget. Die Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern machen allein CHF 86'787.65 aus und notieren damit leicht über einem Steueranlagezehntel (1 SAZ 2019 = CHF 83'318.89). Auch die Vermögenssteuern verzeichnen gegenüber dem Budget ein Plus von CHF 12'149.70.

Finanzertrag (SG 44)

Der Finanzertrag liegt CHF 16'005.15 unter dem Budget. Die Gründe liegen bei der momentanen Ertragslosigkeit der flüssigen Mittel sowie dem mehrmonatigen Leerstand von je einer Wohnung im 3-Familienhaus Dorf und im ehemaligen Dorfschulhaus. Diese Wohnungen sind mittlerweile wieder vermietet.

Transferertrag (SG 46)

Der Mittelzufluss aus dem Finanzausgleich beträgt CHF 2'484'548.00. Dies entspricht einem Minderertrag gegenüber dem Budget von CHF 58'652.00. Allein der geotopografische Zuschuss beläuft sich auf CHF 947'431.00 (teilweise Abgeltung Kosten der „Weite“).

Spezialfinanzierungen

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'292.45 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt neu CHF 91'517.29. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 81'618.70. Die Nettoinvestition betrug CHF 462'511.25 (insb. Einkaufssummen an Langnau und Trubschachen).

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 11'480.25 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 278'629.89. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 831'593.45. Die Nettoinvestition betrug CHF 130'071.00 (GEP-Sanierungsmassnahmen).

SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'791.75 ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 3'600.00. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 124'807.61.

SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (Art. 87 GV)

Die neugeschaffene SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (SG 29300) wurde erstmals mit dem Ertragsüberschuss des Steuerhaushaltes von CHF 246'217.52 geäufnet. Ohne kommunales Reglement hätte die finanzpolitische Reserve (SG 29400) entsprechend gespiesen werden müssen.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 1'303'182.30 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'501'300.00. Gründe für die tieferen Nettoinvestitionen sind Verzögerungen bei den Investitionsbeiträgen an die Weggenossenschaften Altösch und Breitenboden.

Die aber überaus hohe Nettoinvestition floss vorwiegend in die Wasserversorgung (Einkaufssummen an Langnau und Trubschachen von insgesamt CHF 606'300) sowie die PWI-Projekte Gummenstrasse und Zwischengräben-Neuhaus.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2019 CHF 7'073'630.83 (01.01.2019: CHF 6'990'078.56). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 3'410'509.40 (Vorjahr: CHF 4'432'677.48). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von CHF 1'022'168.08 (Mittelabfluss durch hohe Investitionstätigkeit). Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2019 CHF 3'663'121.43 und hat im Rechnungsjahr um CHF 1'105'720.35 zugenommen.

Das Fremdkapital ist mit CHF 2'085'503.97 bilanziert und hat um CHF 363'676.65 abgenommen. Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2019 CHF 4'988'126.86 (Anfangsbestand: CHF 4'540'897.94), was einer Zunahme von CHF 447'228.92 entspricht. Der Bilanzüberschuss (SG 299) beläuft sich unverändert auf CHF 1'790'564.23. Der Bilanzüberschuss und die Reserven (SG 29300, 29400 und 29600) betragen zusammen CHF 3'181'346.80 (effektives Eigenkapital des Steuerhaushaltes).

Erfolgsrechnung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	5'484'979.30	5'484'979.30	5'439'550	5'439'550	5'509'100.50	5'509'100.50
Nettoergebnis						
0 Allgemeine Verwaltung	681'628.10	148'430.25	674'150	149'600	707'027.99	142'361.55
Nettoergebnis		533'197.85		524'550		564'666.44
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit, Verteidigung	303'676.25	261'873.20	286'700	236'100	281'735.15	249'305.70
Nettoergebnis		41'803.05		50'600		32'429.45
2 Bildung	1'289'815.61	204'989.25	1'366'350	199'600	1'274'910.45	193'438.35
Nettoergebnis		1'084'826.36		1'166'750		1'081'472.10
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	48'993.30	3'759.20	49'950	3'600	31'014.25	4'374.60
Nettoergebnis		45'234.10		46'350		26'639.65
4 Gesundheit	7'689.15	0.00	6'550	0	6'552.65	0.00
Nettoergebnis		7'689.15		6'550		6'552.65
5 Soziale Sicherheit	1'040'877.70	2'545.00	1'083'800	2'900	1'058'147.05	2'842.00
Nettoergebnis		1'038'332.70		1'080'900		1'055'305.05
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	722'700.15	60'136.85	861'050	73'700	781'706.85	97'007.15
Nettoergebnis		662'563.30		787'350		684'699.70
7 Umweltschutz und Raumordnung	602'893.35	386'703.75	599'850	370'850	606'927.80	369'810.90
Nettoergebnis		216'189.60		229'000		237'116.90
8 Volkswirtschaft	41'510.90	69'364.15	39'300	76'300	23'578.40	74'442.70
Nettoergebnis	27'853.25		37'000		50'864.30	
9 Finanzen und Steuern	745'194.79	4'347'177.65	471'850	4'326'900	737'499.91	4'375'517.55
Nettoergebnis	3'601'982.86		3'855'050		3'638'017.64	

Diskussion:

Die Diskussion wird nach Freigabe durch den Vorsitzenden nicht gewünscht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- a) Bewilligung eines **Nachkredites von Fr. 246'217.52** für die Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung 2019 bestehend aus (Art. 71 Gemeindeverordnung):

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	5'459'414.85
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	5'484'979.30
Ertragsüberschuss	CHF	25'564.45

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	5'114'326.95
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	5'114'326.95
Ertragsüberschuss	CHF	0.00

Aufwand Wasserversorgung	CHF	140'820.15
Ertrag Wasserversorgung	CHF	150'112.60
Ertragsüberschuss	CHF	9'292.45

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	116'379.65
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	127'859.90
Ertragsüberschuss	CHF	11'480.25

Aufwand Abfall	CHF	87'888.10
Ertrag Abfall	CHF	92'679.85
Ertragsüberschuss	CHF	4'791.75

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	1'632'417.45
Einnahmen	CHF	329'235.15
Nettoinvestitionen	CHF	1'303'182.30

- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsstelle über den Datenschutz.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zum Beschluss erhoben.

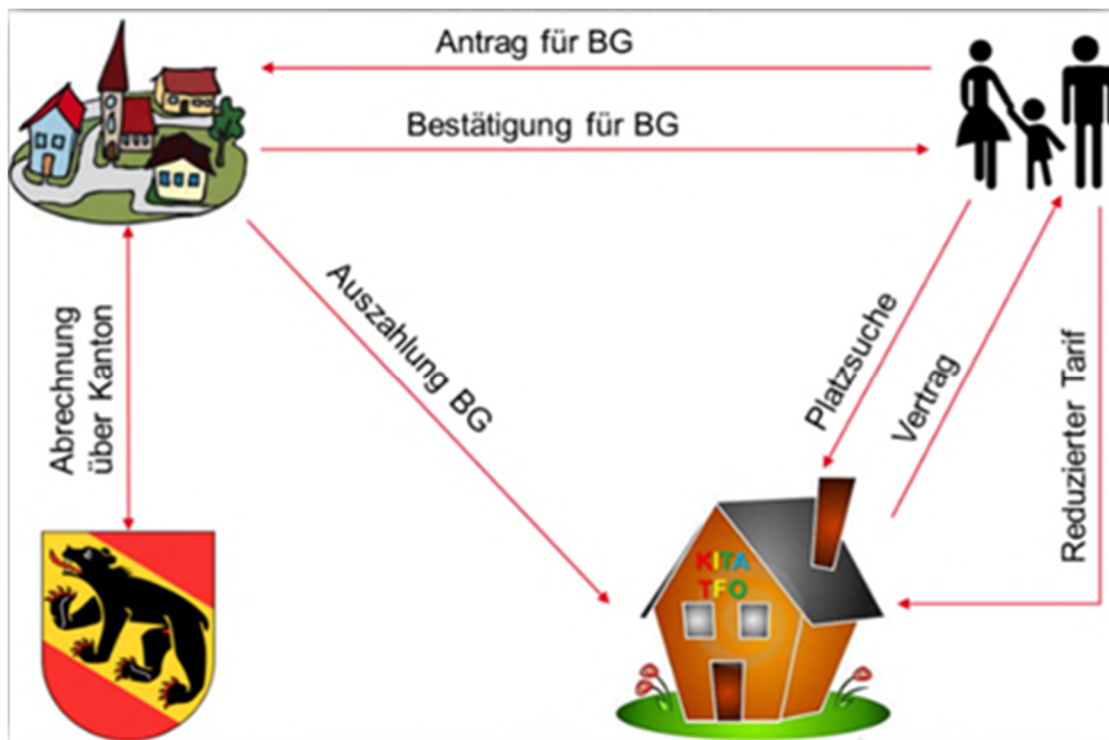
02.	Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes; Ergänzung «externe Kinderbetreuung» (Betreuungsgutscheine).
-----	--

Referent: Gemeinderat Johann Wittwer (RV Gesellschaft)

Anhand einer Power-Point-Präsentation wird die Ergänzung des Reglementes erläutert.

Der Kanton Bern hat beschlossen, das bisherige Gebührensystem für die familienergänzende Kinderbetreuung zu ändern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen am 13. Februar 2019 verabschiedet. Die entsprechenden Verordnungen sind seit dem 01. April 2019 in Kraft. Seit diesem Datum können die Gemeinden ein Gesuch stellen, um dem Betreuungsgutschein-system beizutreten. Das bisherige Gebührensystem wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 abgeschafft. Das heisst, ab diesem Datum wird ausschliesslich das System der Betreuungsgutscheine zur Anwendung kommen. Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie das Betreuungsgutscheinssystem einführen wollen. Ausserdem steht es den Gemeinden frei, die Ausgabe der Gutscheine zu kontingentieren oder an Dritte zu delegieren.

Das neue Betreuungsgutscheinssystem (BG) anschaulich dargestellt:



Der Gemeinderat hat entschieden, die Aufgabe für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine an die Gemeinde Langnau zu delegieren. Mit der Einwohnergemeinde Langnau soll deshalb ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden. Für die administrativen Kosten wird Trub pro Jahr Langnau rund Fr. 500.00 bezahlen müssen. Pro Familie und Kalenderjahr wird für die administrativen Behandlungen von Gesuchen maximal eine Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Weil es sich bei der Aufgabe für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen um eine neue, freiwillige Aufgabe handelt, benötigt dies eine reglementarische Rechtsgrundlage. Diese soll im bestehenden Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingefügt werden:

Formulierung neuer Artikel 1b:

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden.

² Mit Vertrag kann der Gemeinderat die Aufgabe zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine unabhängig der damit verbundenen Kosten an die Gemeinde Langnau übertragen. Die Gemeinde Langnau kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Trub auftreten (u.a. Erheben von Gebühren für das Ausstellen von Verfügungen).

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Aktuell werden aus Trub Kinder von rund zehn Familien im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsverträge mit der Einwohnergemeinde Langnau durch den Verein Tagesfamilien Emme plus, das Kinderhaus Langnau und die Kindertagesstätte Schnäggehügli betreut.

Es ändert sich nichts an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Kosten werden weiterhin dem Lastenausgleich Sozialhilfe angelastet. Der Selbstbehalt der Gemeinden beträgt weiterhin 20 %. In der Jahresrechnung 2019 wurden dafür Fr. 4'925.00 ausgegeben. Im Budget 2020 sind Fr. 5'600.00 eingesetzt und für das Budget 2021 meldet Langnau eine Steigerung für Trub auf Fr. 10'500.00 an.

Diskussion:

In der Diskussion werden einzig die Kosten für die Verfügungen der Gemeinde Langnau kritisiert und der Betrag, der den Eltern aufgebürdet wird, als hoch empfunden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit der Übertragung der externen Kinderbetreuung (neu Artikel 1b) zu ergänzen.

Auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden werden keine weiteren Anträge gestellt.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zum Beschluss erhoben.

03.	Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Genehmigung.
-----	--

Referent: Gemeindevizepräsident Martin Wiedmer (RV Umwelt)

Seit Jahr und Tag schliessen die bernischen Gemeinden mit der BKW Energie AG oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) Konzessionsverträge ab und erheben Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU den Stromkonsumenten unter dem Titel „Abgabe an Gemeinde“ in Rechnung gestellt.

Lange Zeit war nicht vollständig klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Dies gilt auch für die Gemeinde Trub.

Laut einem neueren Bundesgerichtsentscheid bedürfen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz.

Um sicher zu gehen, erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (=formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die heutige Gemeindeentschädigung, welche die BKW Energie AG der Gemeinde ausrichtet, basiert auf dem Vertrag vom 20. Oktober 2006. Im Rechnungsjahr 2019 wurde der Gemeinde ein Betrag von Fr. 67'582.00 ausgerichtet.

Die Berechnung der jährlichen Entschädigung ist im Anhang 1 zum Vertrag wie folgt geregelt:

Das neu geschaffene Reglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur

Die Höhe der Gemeindeentschädigung bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Verbrauchs der Endverbraucher in der Gemeinde (0.4 bis 16 kV-Leitungen) und beträgt ab 1. Januar 2015 maximal 1.5 Rp./kWh pro Jahr und Zähler, maximal CHF 300.--/Zähler. Die Belastung der Endverbraucher wird in den Stromrechnungen separat mit „Abgabe an Gemeinde“ ausgewiesen.

Einsichtnahme für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Nachfolgend die wichtigsten Artikel auszugsweise:

Reglement

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Trub mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Trub für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Trub vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Trub für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Trub schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Trub:
BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

Diskussion:

Die Diskussion wird nach Freigabe durch den Vorsitzenden nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu beschliessen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates wird das neue Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2021 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

04.	Brandöschgrabenstrasse, Sanierung Teilstück Thal – Goldbachbrücke; Kreditbewilligung.
-----	--

Referent: Gemeinderat Niklaus Blum (RV Hoch- und Tiefbau)

Ausgangslage

Die Brandöschgrabenstrasse (Gemeindestrasse) verfügt ab dem alten Schulhaus bis zur Goldbachbrücke immer noch über einen Kiesbelag. Seit Jahren ist das Anliegen bei den Behörden deponiert, dieses 1'080 m lange Teilstück mit einem Belag zu versehen. Die ersten rund 3'420 Meter vom Ried an sind mit einem Belag befestigt, wobei auch dieses Strassenstück sanierungsbedürftig ist. Zuerst soll jedoch der Kiesbelag mit einem Hartbelag ersetzt werden. Wegen der bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum hat sich das Projekt massiv verzögert.

Projekt

Es ist vorgesehen, das vorhandene Kiesmaterial auf einer Tiefe von 35 cm zu stabilisieren und mit einem Belag zu versehen. Die Fahrbahntwässerung soll hauptsächlich über die Schulter erfolgen. Rund 18 Durchlässe und Einlaufschächte müssen saniert und an die Höhe der stabilisierten Strasse angepasst werden. Längere Abschnitte der Strasse liegen im Gewässerraum. Eine komplette Verschiebung der gesamten Sanierungsstrecke aus dem Gewässerraum ist, wie im technischen Bericht dargelegt wird, nicht realisierbar. Auf drei Abschnitten von insgesamt 180 m wird die Strasse jedoch vom Bach wegverschoben.

Das Projekt wurde der interessierten Bevölkerung am 24. Juni 2020 an einem Informationsabend vorgestellt. Ferner wurde das Detailprojekt in der Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 2020 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Kostenvoranschlag

Das projektierende Büro Irmann weist im Kostenvoranschlag vom 30.11.2019 die folgenden Kosten aus:

1. Installationen Strassenbau	Fr. 11'000
2. Unterbau	Fr. 8'250
3. Oberbau	Fr. 165'946
4. Wasserableitung und Entwässerung	Fr. 18'190

5. Kaltrecycling	Fr. 75'360
6. Kunstbauten	Fr. 6'748
7. Verschiedenes	Fr. 105'570
8. Sanierung von 3 Grabenquerungen	Fr. 18'244
9. Unvorhergesehenes (ca. 10 % Pos. 1-8)	Fr. 40'930
+ 7,7 % MwSt.	Fr. 34'670

Gesamtkosten (gerundet)

Fr. 485'000

Finanzierung

Bund und Kanton unterstützen das Projekt und haben mit Schreiben vom 10. Mai 2019 Beiträge von 33 % (Bund) und 30 % (Kanton) zugesichert. Die **Nettokosten** für die Gemeinde belaufen sich somit auf rund **Fr. 180'000.00**. Das Projekt ist im Finanzplan enthalten und die Tragbarkeit nachgewiesen. Die Gemeindestrassen werden nach den gemeinderechtlichen Vorschriften über 40 Jahre abgeschrieben.

Diskussion:

Die Diskussion wird nach Freigabe durch den Vorsitzenden nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderates

Der Versammlung wird beantragt, für die Sanierung der Brandöschgrabenstrasse (Kiesstrecke Thal-Goldbachbrücke) einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 485'000.00 zu bewilligen.

Beschluss:

Mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme wird auf Antrag des Gemeinderates ein Verpflichtungskredit von **brutto Fr. 485'000.00** für die Belagssanierung Brandöschgrabenstrasse (Kiesstrecke Thal – Goldbachbrücke) bewilligt.

05.	Kanalisationsleitung Twärengraben; Kreditbewilligung.
------------	--

Referent: Gemeindevizepräsident Martin Wiedmer (RV Umwelt)

Ausgangslage

Ausgelöst durch einzelne Bauvorhaben stellt sich bezüglich Abwasserbeseitigung den Behörden immer wieder die Frage, ob Einzelmassnahmen oder Gesamtlösungen realisiert werden sollen. Aus diesem Grund hat der Kanton, vertreten durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA), der Gemeinde empfohlen, die Planung einer öffentlichen Abwasserleitung für den Twärengraben an die Hand zu nehmen. Mit ein Grund ist auch, dass das Fliessgewässer über weite Strecken oft trocken ist.

Wenn fünf ständig bewohnte Liegenschaften am Endpunkt an die Leitung angeschlossen werden können, wird der Kanton einen Beitrag von rund 25 % an das Leitungsstück beisteuern, das als öffentliche Leitung gilt. Die Rechtslage ist jedoch so, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Leitung zu bauen, da sie grundsätzlich nur in der Bauzone erschliessungspflichtig ist. Ferner liegen die Distanzen der

Liegenschaften am Endpunkt der öffentlichen Leitung in der Regel über 100 m auseinander (Art. 9 kant. Gewässerschutzverordnung).

Bereits vor zwei Jahren wurde an einem Informationsabend über eine mögliche Erschliessung des Twärengrabens mit einer öffentlichen Kanalisationsleitung informiert. Inzwischen hat der Gemeinderat beim Büro Ruefer in Langnau ein Detailprojekt mit den Hausanschlussleitungen ab Kontrollschacht beim Maurerhüsli bis zur ehemaligen Käserei Twären / Sonnenbödeli ausarbeiten lassen.

Projektangaben

Insgesamt wurden 20 dauernd bewohnte Gebäude,

- 12 Gebäude mit Anschlusspflicht (gemäss Angabe des AWA) und
- 8 Gebäude ohne Anschlusspflicht

in die Detailplanung einbezogen. Das ausgearbeitete Projekt umfasst folgende Leitungsabschnitte und Hausanschlüsse:

Gemeindeleitung KS 301 bis KS 324 (subventioniert)	ca. 3'100m
Hausanschlussleitungen mit Anschlusspflicht	ca. 1'575m
Hausanschlussleitungen ohne Anschlusspflicht	<u>ca. 1'165m</u>
Total Hausanschlussleitungen	ca. 2'740m
Gesamttotal neue Leitungen	ca. 5'840m

Kosten

Die Kostenvoranschläge basieren auf der durchgeführten Submission vom Februar / März 2020.

Gesamttotal gemäss Detailaufstellungen:

Gemeindeleitung KS 301 – KS 324	CHF 630'000.00
Hausanschlüsse mit Anschlusspflicht	CHF 160'000.00
Hausanschlüsse ohne Anschlusspflicht	<u>CHF 80'000.00</u>
Gesamttotal	CHF 870'000.00

Die Kosten liegen damit deutlich über der bisher kommunizierten Summe für die Gemeindeleitung. Dies rührt vor allem daher, dass bei der Gemeindeleitung von insgesamt 3'100 m nur gerade 280 m eingepflügt werden können. Die ersten Kostenschätzungen der Firma Zemp GmbH gingen vom Gegenteil aus. Aber auch die Detailaufnahmen haben gezeigt, dass das Gelände anspruchsvoll und technisch schwierig ist. Zudem sind im Kredit auch die Kanalfernsehaufnahmen (Abnahmen) eingerechnet. Im Weiteren muss ein Bodenschutzkonzept erstellt und eine bodenkundliche Fachbegleitung gemäss den Weisungen des Kantons erfolgen. Trotzdem sind die Umweltkommission und der Gemeinderat überzeugt, dass das Projekt mit der stattlichen Zahl möglicher Anschlüsse Sinn macht. Der Kanton bestärkt diese Einschätzung durch seine finanzielle Beteiligung an der öffentlichen Leitung.

Finanzierung

Der Kanton (Amt für Wasser und Abfall) hat einen Beitrag von 24,7 % an die Kosten der öffentlichen Hauptleitung zugesichert. Die Restkosten werden zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser anfallen. Die Anschlusspflichtigen haben die einmaligen Anschlussgebühren (Fr. 180.00 pro Belastungswert, zuzüglich 7,7 % MwSt.) zu leisten. Steuergelder dürfen gemäss den einschlägigen Vorschriften nicht eingesetzt werden.

Die Investition ist im Finanzplan enthalten und die Tragbarkeit nachgewiesen. Die Hauptleitung wird über eine Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben.

Leitungssicherung mittels Überbauungsordnung (UeO)

Der Erwerb der Durchleitungsrechte sowie die Sicherung der öffentlichen Leitung werden im sogen. Leitungssicherungsverfahren, d.h. mittels einer Überbauungsordnung erfolgen (Art. 28 kant. Gewässerschutzgesetz). Diese wird zu gegebener Zeit mit Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt. Leitbehörde ist das kantonale Amt für Wasser und Abfall. Die kantonal genehmigte Überbauungsordnung gilt schliesslich als Baubewilligung.

Diskussion:

Samuel Fankhauser als Präsident der Umweltkommission informiert, dass seine Kommission sich klar für das Projekt ausspricht, da dieses einen hohen Erschliessungseffekt erzeuge. Zudem sei der Vorfluter (Twärengaben) unter dem Jahr oft trocken, was ungünstig sei für den Bau von vielen Kleinkläranlagen.

Christian Marty von der ehemaligen Käserei Twären plädiert für eine alternative, zukunftsgerichtete und dezentrale Lösung. Das vom Gemeinderat beantragte Projekt weise ein schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis aus. Er habe bereits im Vorfeld dem Gemeinderat beantragt, eine Studie vom Forschungsinstitut Eawag in Dübendorf (Prof. Max Maurer) erstellen zu lassen. Die Eawag befasse sich mit Konzepten und Technologien für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser und den Gewässern.

Ressortvorsteher Martin Wiedmer kontert dieses Ansinnen vor allem mit den nachstehenden Argumenten:

- Die geltende einschlägige Gesetzgebung (Bund, Kanton) im Gewässerschutz sieht die Anschlusspflicht an die ARA vor, wenn dies möglich und zumutbar ist
- Das kommunale Abwasserreglement, welches vom Trüber Stimmvolk erlassen wurde, schreibt die Anschlusspflicht an die ARA vor.
- Die Gemeindeversammlung hat am 7.12.2007 mittels Reglement beschlossen, die zentrale Reinigung der Abwässer an die Gemeinde Langnau zu übertragen.
- Am 4. Februar 2008 hat der Gemeinderat mit der Gemeinde Langnau den entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen.
- Gemäss Art. 9 KGV ist die Gemeinde im Twärengaben nicht erschliessungspflichtig (Distanz der 5 ganzjährig bewohnten Liegenschaften am Endpunkt zu gross).
- Der Reinigungseffekt ist erwiesenermassen in einer ARA deutlich besser als bei einer Kleinkläranlage.

Einige wenige Votanten unterstützen die Argumentation von Christian Marty oder befürchten ein Ansteigen der Abwassergebühren angesichts der sehr hohen Investitionskosten. Aber auch die Befürchtung, dass die Grundeigentümer anderer Seitentäler (Seltenbach, Brandöschgraben etc.) eine öffentliche Leitung von der Gemeinde fordern könnten, wird ins Feld geführt.

Ordnungsantrag

Nach ausführlicher und kontrovers geführter Diskussion stellt Christian Marty schliesslich einen Ordnungsantrag, das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen, da keine alternativen Lösungen geprüft worden seien.

Über Ordnungsanträge hat die Versammlung sofort abzustimmen. Der Antrag Marty wird mit einem **Stimmenverhältnis von 33 zu 10** deutlich **abgelehnt**.

Da niemand mehr das Wort verlangt, schliesst der Vorsitzende die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

- a) für den Bau einer öffentlichen Kanalisationsleitung im Twärengraben (Maurerhüsli bis ehemalige Käserei Twären / Sonnenbödeli) sei ein Verpflichtungskredit von **brutto Fr. 630'000.00** zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser zu beschliessen.
- b) die Durchleitungsrechte für die öffentliche Leitung seien im Verfahren gemäss Art. 28 kant. Gewässerschutzgesetz zu sichern (Überbauungsordnung).

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Versammlung mit 34 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen das Folgende:

- a) für den Bau einer öffentlichen Kanalisationsleitung im Twärengraben (Maurerhüsli bis ehemalige Käserei Twären / Sonnenbödeli) wird ein Verpflichtungskredit von **brutto Fr. 630'000.00** zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser bewilligt;
- b) die Durchleitungsrechte für die öffentliche Leitung sollen im Verfahren gemäss Art. 28 kant. Gewässerschutzgesetz gesichert werden (Überbauungsordnung).

06.	Kreditabrechnung PWI-Projekt Gummenstrasse, Kenntnissgabe
------------	--

Referent: Gemeinderat Niklaus Blum (RV Hoch- und Tiefbau)

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 13. Dezember 2013 einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'100'000.00 für die Sanierung der Gummenstrasse sowie die Hoferschliessungen innerhalb der Weggenossenschaft Gummental. Für die Sanierung der Gummenstrasse war ein Kredit von Fr. 630'00.00 vorgesehen und die restlichen Fr. 470'000.00 bezifferten den Gemeindebeitrag an die Weggenossenschaft gemäss Strassenreglement (90 % an die Restkosten).

Wegen der Gewässerraumproblematik konnte die Gummenstrasse nicht wie projektiert saniert werden. An die Stelle des Sanierungsprojektes trat ein sogen. PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung). Strassen innerhalb des Gewässerraums müssen bei Sanierungen teilweise und wo möglich verlegt werden. Die Baukosten sind mit dem

PWI-Projekt tiefer ausgefallen. Allerdings weist diese Variante nicht die Lebensdauer einer eigentlichen Sanierung auf.

Baukosten gemäss Abrechnung vom 09.04.2020	Fr. 416'384.20
abz. Bundes- und Kantonsbeiträge	Fr. 87'040.00
Nettokosten zu Lasten Gemeinde	Fr. 329'344.20

Die pauschalisierten Bundes- und Kantonsbeiträge liegen bei PWI-Projekten jedoch massiv unter dem Beitragsniveau von Sanierungsprojekten. Sie betragen in der Regel prozentual ungefähr die Hälfte.

Beschluss:

Die Versammlung nimmt Kenntnis.

07.	Verschiedenes und Umfrage.
------------	-----------------------------------

Informationen aus dem Gemeinderat

Gemeindepräsident Peter Aeschlimann orientiert kurz über die folgenden Themen bzw. anstehenden Geschäfte in der Gemeinde Trub:

a) Ausscheidung Gewässerraum

Am 24. August 2020 findet eine Klausurtagung des Gemeinderates mit dem Ortsplaner betr. einer Totalrevision der Ortsplanung (OP) statt. Es muss bei entsprechendem Entscheid des Gemeinderates mit einer Projektphase von 3 – 4 Jahren gerechnet werden (bis Rechtskraft). Bei einer Totalrevision der OP wird der Kanton (AGR) die Ausscheidung der Gewässerräume sehr wahrscheinlich verlangen.

c) Schulraumprojekt

Das Projekt ist auf Kurs. Im August wird das Baugesuch beim RSA Emmental eingereicht werden können. Mit den Bauarbeiten wird aber erst zu Beginn des Jahres 2021 gestartet. Das Schulhaus Trub muss per 1. August 2021 bezugsbereit sein. Die neue Turnhalle wird erst ein Jahr später fertiggestellt sein. Die Patenschaft für Berggemeinden unterstützt das Projekt mit Fr. 500'000.00.

d) Gesamterneuerungswahlen

Bei den Organen, die die Versammlung wählt, liegen die folgenden Demissionen per 31.12.2020 vor:

Gemeinderat: Niklaus Blum
RPK: Peter Habegger

Alle übrigen Mitglieder werden wieder kandidieren. Es erfolgt der Aufruf an die Bevölkerung bis 30. September 2020 weitere Wahlvorschläge einzureichen. Sonst finden stille Wahlen statt. Die Unterschriftenbogen sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

14. August 2020

Aus der Versammlung werden auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden keine Wortbegehren mehr angemeldet.

Auch werden auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden keine Einwände gegen die Geschäftsführung erhoben.

Gemeindepräsident Peter Aeschlimann bedankt sich bei seinen Ratsmitgliedern, der Verwaltung sowie allen für das Erscheinen und wünscht allen einen schönen Restsommer und Herbst.

Die **nächste Versammlung** findet an einem **Donnerstag** statt (**03. Dezember 2020**). Der Gemeinderat hat beschlossen, die Dezember-Versammlung künftig an einem Donnerstagabend abzuhalten, da der Freitagabend erfahrungsgemäss reich befrachtet ist. Ob dann die Stimmbeteiligung höher ausfällt, wird sich weisen.

Schluss: 21.45 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Aeschlimann

Ernst Kohler

Trub, 14. August 2020

Genehmigungsverbal

Das Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde vom 14. August 2020 hat gemäss Art. 62 Abs. 1 OgR sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich in der Gemeindeverwaltung Trub aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Gemeinderat hat das Protokoll in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 ohne Abänderungen einstimmig genehmigt in Anwendung von Art. 62 Abs. 3 OgR.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Aeschlimann

Ernst Kohler

Trub, 12. Oktober 2020